

Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (O.ö. Parkgebührengesetz)

(L-240/2-XXIII)

I. Allgemeines

In Oberösterreich besteht bisher keine gesetzliche Regelung betreffend die Einhebung von Parkgebühren. Die Vorarbeiten zum gegenständlichen Gesetzesentwurf reichen schon Jahre zurück, konnten aber erst nach der Beseitigung der wesentlichsten von straßenverkehrsrechtlicher Seite her bestehenden Unsicherheiten abgeschlossen werden. Durch die 9. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 275/1982, erfolgte die Neugestaltung des § 25, der die gesetzliche Grundlage für die Schaffung einer Kurzparkzone aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht darstellt. Durch die 10. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 174/1983, wurde mit der Anfügung der lit. d zu § 99 Abs. 6 die bis dahin mögliche Doppelbestrafung (straßenverkehrsrechtlich und abgabenrechtlich) ausgeschlossen. Eine weitere Bereinigung der straßenverkehrsrechtlichen Unsicherheiten erfolgte durch die Erlassung der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 250/1983, die allerdings noch heuer geändert werden soll. Ein zusätzliches Problem stellte die Aufhebung von Bestimmungen des § 103 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 durch den Verfassungsgerichtshof dar. Erst durch Art. II des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1986, BGBl. Nr. 384, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985 geändert wird, wurde für alle Länder generell durch eine verfassungsgesetzliche Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen, die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen über die Lenkererhebungen, die im Zusammenhang mit den Parkgebührengesetzen erforderlich sind, zu erlassen.

Die Kompetenz zur Erlassung eines Parkgebührengesetzes liegt — wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. 5859/1968 klargestellt hat — beim Landesgesetzgeber. Zur kompetenzrechtlichen Situation ist im einzelnen noch folgendes festzuhalten:

Gemäß § 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 regelt die Bundesgesetzgebung die Verteilung der Besteuerungsrechte und der Abgabenerträge. Es ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten, Abgaben ausschließlich den Ländern (Gemeinden) zu überlassen. Eine solche Regelung hat der Bund bisher in allen Finanzausgleichsgesetzen getroffen; derzeit befindet sich diese Regelung im § 14 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 544/1984. Doch ist — es handelt sich um eine demonstrative Aufzählung von Abgaben — dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Landesgesetzgebung auch andere Abgaben einführt. Dies entspricht dem § 8 F-VG. 1948, aus dem sich ergibt, daß die Landesgesetzgebung auf alle Besteuerungsgegenstände greifen kann, soweit sie nicht in Widerspruch zu Bundesgesetzen gerät, wobei insbesondere die Verbote des § 8 Abs. 3 und 4 F-VG. 1948 zu beachten sind. Aus dem System der Finanzverfassung ergibt sich also, daß den Ländern das Abgabengesetzgebungsrecht zukommt, soweit der Bund Be-

steuerungsrechte nicht in Anspruch genommen hat. Diese Kompetenz der Länder schließt demnach das Recht ein, neue Abgaben zu finden.

Gemäß § 8 Abs. 5 F-VG. 1948 kann die Landesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben. Solche Landesgesetze müssen die wesentlichen Merkmale dieser Abgabe insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß bestimmen. Der Landesgesetzgeber ist hiebei nicht verpflichtet, auch die Form der Entrichtung der Abgabe festzulegen. Diese ist nämlich kein „wesentliches Merkmal“ der Abgabe im Sinne der zitierten finanzverfassungsgesetzlichen Bestimmung (vgl. VfSlg. 7967/1976).

Aus Gründen der gleichmäßigen rechtlichen Behandlung aller Gemeinden soll sich nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf — anders als etwa in Salzburg, wo dies nur für die Landeshauptstadt zutrifft — die Ermächtigung zur Einhebung von Parkgebühren auf alle Gemeinden Oberösterreichs beziehen, gleichwohl nicht verschwiegen werden soll, daß die Initiative zur Erlassung des gegenständlichen Gesetzes hauptsächlich von der Landeshauptstadt Linz ausging.

Der Entwurf eines O.ö. Parkgebührengesetzes wurde einem umfangreichen Begutachtungsverfahren unterzogen. Dieser Entwurf hat stark divergierende Stellungnahmen ergeben, die von vorbehaltloser Zustimmung bis zu gänzlicher Ablehnung reichten und weiters zahlreiche, häufig miteinander unvereinbare Änderungswünsche erbrachten. Mehrere Überarbeitungen des Entwurfes haben zum nunmehr vorliegenden Entwurf geführt, der sich vom Begutachtungsentwurf neben einer Einschränkung der Abgabepflicht auf mehrspurige Kraftfahrzeuge vor allem dadurch unterscheidet, daß in Anlehnung an das Parkabgabengesetz von Vorarlberg, LGBl. Nr. 2/1987, die konkrete Bestimmung der Art der Abgabentrachtung und der zu verwendenden Kontrolleinrichtungen den Gemeinden überlassen wird.

Es ist noch anzuführen, daß nach dem vorliegenden Entwurf keine nachträgliche Vorschreibung des verkürzten oder hinterzogenen Betrages oder eines Vielfachen hiervon möglich sein soll, wenn die Abgabentrachtung ganz oder teilweise unterblieben ist. Hiefür sind im Hinblick auf die in der Regel geringen in Betracht kommenden Beträge vor allem verwaltungsökonomische Überlegungen maßgebend.

Das O.ö. Parkgebührengesetz verfolgt nicht nur das Ziel, den Gemeinden durch die zu erwartenden Einnahmen die Schaffung zusätzlichen Parkraumes zu erleichtern, sondern soll auch, eben durch die Gebührenpflicht, zur Entlastung der neuralgischen innerstädtischen Kurzparkzonen und somit des innerstädtischen Verkehrs

beitragen. Auch die Verknüpfung einer solchen Zielsetzung mit jener, der Gemeinde Einnahmen zu verschaffen, ist nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 7967/1976) durchaus zulässig.

Im § 8 wird bei der Vollziehung dieses Gesetzes die Mitwirkung von Bundesorganen vorgesehen. Hiezu muß gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Durch diese Bestimmung werden die Gemeinden im Sinne des § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 ermächtigt, für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen eine Abgabe einzuleben. Es bleibt der Gemeinde überlassen, ob sie alle oder nur bestimmte auf ihrem Gebiet eingerichtete Kurzparkzonen als gebührenpflichtig bestimmt. Unerheblich ist dabei, ob eine Kurzparkzone im Verlauf einer Bundes-, Landes- oder Gemeindestraße eingerichtet ist. Die Kurzparkzone ist gemäß §§ 94b, 94c und 94d StVO 1960 von der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Gemeinde zu bestimmen bzw. zu verordnen.

Der gebührenpflichtige Tatbestand ist das Abstellen, das in Anlehnung an die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung dem Halten und Parken entspricht. Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ist unter „Halten“ eine nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungene Fahrtunterbrechung bis zu 10 Minuten oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit zu verstehen. Als „Parken“ gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges für eine längere Zeitdauer. Das Halten wurde der leichteren Überwachbarkeit wegen aber auch deswegen von der Gebührenpflicht erfaßt, weil ansonsten für die ersten 10 Minuten des Abstellens eines Fahrzeuges in einer Kurzparkzone die nach der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung sonst noch mögliche Kontrollleinrichtung, nämlich die Parkscheibe, eingestellt werden müßte. Das würde nach sich ziehen, daß die ersten 10 Minuten des Haltens in einer nicht gebührenpflichtigen Kurzparkzone, die darauf folgende Zeit des Parkens jedoch in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone stattfinden würde. Das ergäbe verschiedene Strafnormen, unter Umständen verschiedene Zuständigkeiten bei der Überwachung und Bestrafung und letztlich auch verschiedene Zeiten der Kurzparkdauer.

Die Bestimmung, daß die straßenverkehrsrechtlich normierte zulässige Kurzparkdauer und das Ausmaß der abgabenrechtlich insgesamt erlaubten Parkdauer ident sein müssen, soll im Sinne einer für alle Betroffenen klaren Regelung denkbare Doppelgeleisigkeiten von vornherein ausschließen.

Abweichend von der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung soll weiters lediglich das Halten und Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge von der Abgabepflicht erfaßt sein. Mehrspurige Fahrzeuge, die nicht als Kraftfahrzeuge gemäß § 2 Z. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 anzusehen sind (z. B. Fuhrwerke, Fiaker), sind von der Abgabepflicht nicht erfaßt.

Der Straßenerhalter hat die Straßenverkehrszeichen, mit denen die Kurzparkzone kundzumachen ist, anzubringen. Mit welchem Verkehrszeichen die Anordnung einer Kurzparkzone, in der für das Abstellen von Fahrzeugen auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften eine Abgabe zu entrichten ist, kundzumachen ist, ergibt sich aus § 52 lit. a Z. 13d StVO 1960. Falls daher der Gemeinderat für die Kurzparkzone eine Anordnung nach Abs. 1 getroffen hat, ist die gemäß §§ 94b, 94c und 94d StVO 1960 zuständige Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Bürgermeister) zu verständigen, die ihrerseits für die gehörige Kundmachung zu sorgen hat. Nach § 52 lit. a Z. 13d StVO 1960 ist in einem solchen Fall das Wort „gebührenpflichtig“ im unteren Teil des Zeichens oder auf einer Zusatztafel anzubringen. Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 ist der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten. Mit dieser Anbringung tritt die Gebührenpflicht in Kraft. Um einem möglichen Irrtum der Normadressaten über die Gebührenpflicht zu begegnen, sollte — etwa auf einer Zusatztafel — zum Ausdruck gebracht werden, daß (anders als in einer Kurzparkzone ohne Gebührenpflicht) nur das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in der Kurzparkzone die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe auslöst. Ein solcher Hinweis bzw. ein solcher auf die Gebührenpflicht schiene auch im Zusammenhang mit dem Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13e (Ende der Kurzparkzone) angebracht.

Zu § 2:

Abgabeschuldner ist der Lenker des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, das in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt wird. Lediglich dieser und nicht auch der Zulassungsbesitzer ist daher der Adressat der die Abgabenhinterziehung bzw. -verkürzung betreffenden Strafbestimmung.

Dem Strafverfahren kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil eine bescheidmäßige Vorschreibung der nicht entrichteten Abgabe wegen des geringfügigen Betrages dem Grundsatz einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung zu meist widerspräche. Aus diesem Grund wurde auch davon abgesehen, den Fahrzeughalter und Zulassungsbesitzer für die Abgabe haften zu lassen.

Durch Art. II des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1986, BGBl. Nr. 384, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985 geändert wird, wurde für alle Länder generell durch eine verfassungsgesetzliche Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen, die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen über die Lenkererhebungen, die im Zusammenhang mit den Parkgebührengesetzen erforderlich sind, zu erlassen. Abs. 2 enthält diese für die praktische Vollziehung des Gesetzes unerläßlichen Bestimmungen. Der Auskunftspflicht wird nur dann entsprochen, wenn eine bestimmte Person, der das Lenken des Kraftfahrzeuges überlassen wurde, vom (von den) Zulassungsbesitzer(n) namhaft gemacht wird. Die Namhaftmachung zweier oder mehrerer Personen mit dem Hinweis, die Behörde möge durch Vernehmung dieser Personen selbst feststellen, wer das Fahrzeug tatsächlich gelenkt habe, kann hingegen nicht als Erfüllung der Auskunftspflicht angesehen werden (VwGH 24. 5. 1982, 3429/80).

Zu § 3:

Als Zeiteinheit für die Bemessung der Parkgebühr wurde, wie in allen übrigen Ländern, eine halbe Stunde gewählt. Der Gemeinderat hat mit Verordnung die Parkgebühr pro halbe Stunde bis zum zulässigen Höchstausmaß von S 10,— festzusetzen. Die Aufnahme der Mindesthöhe von S 3,— für eine halbe Stunde wäre rechtlich gesehen nicht zwingend erforderlich, erscheint aber vor allem unter dem Aspekt des Verhältnisses von Gebührenertrag zu dem mit der Einbringung der Gebühren verbundenen Verwaltungsaufwand gerechtfertigt. Die hier für eine halbe Stunde festgesetzte Höchstgrenze ist identisch mit jener der anderen Länder mit Ausnahme Tirols, wo als Höchstgrenze S 15,— festgesetzt ist. Nicht erlaubt soll es sein, innerhalb eines Gemeindegebietes verschieden hohe Abgabensätze für das Abstellen in Kurzparkzonen zu verordnen. Aus gesetzesökonomischen Gründen soll die Anpassung der Unter- und Obergrenze der möglichen Höhe der Parkgebühr der Landesregierung obliegen, welche sich hierbei an den Änderungen des Verbraucherpreisindex 1986 oder eines an seine Stelle tretenden Index zu orientieren hat. Änderungen gegenüber den bisher maßgebenden Beträgen unter 20% haben jedoch außer Betracht zu bleiben.

Zu § 4:

Den Gemeinden soll es überlassen bleiben, die Art der Abgabentrachtung und die hiezu zu verwendenden Kontrolleinrichtungen zu bestimmen.

Als derzeit mögliches Hilfsmittel ist auf das in Österreich noch allgemein verwendete Parkscheinsystem hinzuweisen. Der Verkauf der Parkscheine könnte über Banken, Trafiken usw. oder mittels Automaten erfolgen. Die Ausführung und Entwertung der Parkscheine ist in der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 250/1983, geregelt. Demnach sind Parkscheine nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung gezeigten Muster auszuführen. Das damit vorgegebene System erscheint jedoch zu eng und ermöglicht etwa nicht die Verwendung von Parkuhren oder von gegen Geldeinwurf mittels Automaten ausgegebenen Parkberechtigungskarten, in denen der bezahlte Betrag, das Datum und das Ende der Parkzeit bereits eingetragen ist. Die Länge der Parkdauer richtet sich dabei nach dem einbezahlten Betrag. Dem Vernehmen nach soll jedoch seitens des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr geplant sein, die Regelung der Kurzparkzonenüberwachung so zu ändern, daß für die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen die Gebietskörperschaften die Hilfsmittel zur Überwachung zu bestimmen haben. Neben dem herkömmlichen Parkschein werden dann auch Parkscheinautomaten oder die teilweise auch als nachteilig angesehenen Parkuhren vorgeschrieben werden können. Eine entsprechende Änderung der Kurzparkzonenüberwachungs-Verordnung wird noch für das laufende Jahr in Aussicht gestellt.

Auf Grund der Besonderheit der Abgabentrachtung ist eine vom Abgabeverfahrensgesetz abweichende Bestimmung über die Fälligkeit der Abgabe festzulegen.

Zu § 5:

Die hier aufgenommenen Ausnahmetatbestände entsprechen weitgehend jenen anderer Länder. Diese

Ausnahmen sind auf Grund der sachlichen Unterscheidungskriterien im Sinne des Gleichheitsgebotes gerechtfertigt. Die Ausnahmetatbestände wurden weiters so gewählt, daß für die von der Abgabe befreiten Fahrzeuge keine von der Straßenverkehrsordnung abweichende Kennzeichnung erforderlich ist.

Die entsprechenden Bestimmungen über Einsatzfahrzeuge enthält § 26 StVO 1960. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe benutzt werden, sind von der Gebührenpflicht befreit, wobei die Berechtigung der Inanspruchnahme dieses Befreiungstatbestandes konform läuft mit der im § 24 Abs. 5 StVO 1960 geregelten Ausnahme vom Halte- und Parkverbot. Ferner nach lit. a befreit sind die Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie der Post- und Telegraphenverwaltung, jeweils unter den Voraussetzungen des § 26a Abs. 1 bzw. des § 26a Abs. 4 StVO 1960. Schließlich sind von der Gebührenpflicht noch ausgenommen die Fahrzeuge des Straßendienstes, wie Streufahrzeuge, Schneeräumfahrzeuge sowie die Fahrzeuge der Müllabfuhr und zwar ebenfalls analog zu den Halte- und Parkverbotsausnahmen im § 27 Abs. 1 und im § 27 Abs. 3 StVO 1960.

Inhaber eines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen (§ 29b Abs. 4 oder 5 StVO 1960), die das Fahrzeug selbst lenken, sind ebenfalls von der Entrichtung der Abgabe befreit (lit. b). Die Ausnahme gemäß lit. c stellt klar, daß auch für Fahrzeuge, die von Inhabern einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 oder einer solchen gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 (sog. Bewohnerparken) abgestellt werden, keine Parkgebühr zu entrichten ist.

Zu lit. d wird die Auffassung vertreten, daß damit auch das Aus- und Einladen der für die Inhaber eines Ausweises gemäß § 29 Abs. 4 oder 5 StVO 1960 nötigen Behelfe (wie etwa eines Rollstuhles und dergleichen) erfaßt ist.

Zu § 6:

Die Wahl der Höchst-Geldstrafe von S 3.000,— erfolgt in Anlehnung an die in den anderen Ländern vorgesehenen Höchststrafen, die ebenfalls durchwegs S 3.000,— betragen. Auch im Hinblick auf die niedrigen Abgabensätze erscheint es erforderlich, einen von der O.ö. Landesabgabenordnung abweichenden Strafsatz in das Gesetz aufzunehmen.

Zur Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren sind die Bezirkshauptmannschaften oder in Städten mit eigenem Statut die Magistrate in I. Instanz zuständig. Die ursprüngliche Absicht, im Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diese auch für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens heranzuziehen, muß derzeit wegen der mangelnden Bereitschaft des Bundes, einer solchen Regelung zuzustimmen, fallengelassen werden.

In II. Instanz entscheidet die Landesregierung. Die Geldstrafen fließen gemäß § 239 Abs. 7 O.ö. Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 30/1984, der abgabeberechtigten Gemeinde zu. Die Kosten des Strafverfahrens der I. Instanz und die Kosten des Berufungsverfahrens, sofern solche dem Bestraften aufzuerlegen sind, fließen aber gemäß § 64 Abs. 2 VStG 1950 der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde

zu tragen hat. Inwieweit es zu einem personellen oder sachlichen Mehraufwand für die Strafbehörden kommt, läßt sich derzeit noch nicht abschätzen.

Für den Bereich des landesgesetzlichen Abgabenstrafrechtes gilt grundsätzlich das VStG 1950 (§ 254 Abs. 1 Finanzstrafgesetz). Nach dem Inkrafttreten der Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 516, mit 1. Juli 1988 wird auf die durch diese Novelle geschaffene Möglichkeit der Anonymverfügung (§ 49a VStG 1950) Bedacht zu nehmen sein.

Zu § 7:

Die hier vorgesehene Zweckbindung des Abgabennettoertrages mag eine geringfügige Bevormundung der Gemeinden darstellen. Der abgabepflichtige Bürger wird die Maßnahme der Entrichtung einer Parkgebühr jedoch am ehesten dann akzeptieren, wenn gewährleistet ist, daß mit diesen Geldern der latenten Parkraumnot entgegengewirkt wird. Eine ähnliche Zweckwidmung enthält das Wiener Parkometersgesetz.

Zu § 8:

Diese Bestimmung entspricht etwa dem § 7 des NÖ. Kurzparkzonenabgabegesetzes. Hiezu ist es notwendig, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Zum vorher genannten Gesetz ist eine solche Zustimmung offensichtlich erteilt worden. Der Bund hat im Begutachtungsverfahren darauf hingewiesen, daß der Mitwirkung der Bundespolizeibehörden und der Bundesgendarmerie an der Vollziehung des Parkgebührengesetzes nur dann zugestimmt werden kann, wenn die Mitwirkung des Bundes auf die auch in Wien vom Bund wahrgenommenen Maßnahmen (Kontrolle der Kurzparkzonen, Verhängung von Organstrafverfügungen) eingeschränkt wird, und dem Bund zur Abgeltung seiner Mitwirkung an der Vollziehung des Parkgebührengesetzes ein Anteil aus den Strafgeldern zufließt. Ohne näher darauf eingehen zu wollen, inwieweit eine Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG auch an offenbar jeweils erst nach Inkrafttreten des Gesetzes realisierbare Bedingungen geknüpft werden kann, ist anzumerken, daß derzeit eine Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes in Verhandlung steht, wonach

eine in einem Landesgesetz beabsichtigte Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in einem bestimmten — durch den vorliegenden Entwurf nicht überschrittenen — Umfang künftig nicht mehr der Zustimmung der Bundesregierung unterliegen soll.

Die Regelung der allfälligen Mitwirkung von Mitgliedern eines Gemeindegewachkörpers an der Vollziehung dieses Gesetzes gemäß § 9 bleibt — nach Maßgabe der diesbezüglich bestehenden Rechtsvorschriften — jenen Gemeinden, wo ein solcher Wachkörper eingerichtet ist, durch § 8 unbenommen.

Zu § 9:

Gemäß Art. 116 Abs. 2 B-VG hat die Gemeinde unter anderem das Recht, im Rahmen der Finanzverfassung Abgaben auszuschreiben. Nach Art. 118 Abs. 2 B-VG umfaßt der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde neben den in Art. 116 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Sie müssen demnach gemäß Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bezeichnet werden.

Zu § 10:

Es ist beabsichtigt, dieses Gesetz so rechtzeitig zu verabschieden, daß die auf Grund dieses Gesetzes verordnete Gebührenpflicht spätestens im Jahre 1988 zum Tragen kommen kann.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Gesetz über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (O.ö. Parkgebührengesetz) beschließen.

Linz, am 16. Februar 1988

Dirngrabner
Obmann

Fürnschliel
Berichterstatler

G e s e t z

vom _____

**über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen
von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen
(O.ö. Parkgebührengesetz)**

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinden werden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Beschluß des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 213/1987 — StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben.

(2) Als Abstellen im Sinne dieses Gesetzes gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960.

(3) Die nach Abs. 1 bestimmten Gebiete (gebührenpflichtige Kurzparkzonen) sind nach den entsprechenden straßenpolizeilichen Vorschriften als solche zu kennzeichnen.

§ 2

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker verpflichtet.

(2) Der Zulassungsbesitzer und jeder, der einer dritten Person die Verwendung eines mehrspurigen Kraftfahr-

zeuges überlassen hat, ist verpflichtet, darüber auf Verlangen der Behörde Auskunft zu erteilen, sofern dieses Fahrzeug ohne Entrichtung der erforderlichen Parkgebühr gebührenpflichtig abgestellt war. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen und muß den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

§ 3

(1) Die Höhe der Parkgebühr ist durch Verordnung des Gemeinderates für alle gebührenpflichtigen Kurzparkzonen der Gemeinde in gleicher Höhe festzusetzen; sie darf nicht niedriger als mit S 3,— und nicht höher als mit S 10,— einheitlich für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt werden.

(2) Die Landesregierung hat das im Abs. 1 genannte Mindest- und Höchstausmaß der Parkgebühr entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex 1986 oder einem an seine Stelle tretenden Index, bezogen auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes, durch Verordnung zu ändern. Dies hat erst zu erfolgen, wenn das Ausmaß der Änderung 20 v. H. gegenüber den bisher maßgebenden Beträgen beträgt.

§ 4

(1) Die Art der Entrichtung der Parkgebühr und die zu verwendenden Kontrolleinrichtungen hiefür sind durch Verordnung des Gemeinderates festzulegen. Es ist dabei auf eine einfache Handhabung für den Fahrzeuglenker und einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand Bedacht zu nehmen.

(2) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.

§ 5

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrzeuge von Ärzten, Fahrzeuge der Post- und Telegraphenverwaltung, Fahrzeuge des Straßendienstes und Fahrzeuge der Müllabfuhr, jeweils wenn und insoweit sie nach straßenpolizeilichen Vorschriften von Halte- und Parkverboten ausgenommen sind;
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 4 oder 5 StVO 1960, der das kraftfahrrechtliche Kennzeichen dieses Fahrzeuges aufweist, abgestellt werden, wobei der Ausweis hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muß;
- c) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, wobei im Falle des § 45 Abs. 2 StVO 1960 der entsprechende Bewilligungsbescheid, ansonsten das zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muß;
- d) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- oder Einsteigens von Personen oder für die Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 6

(1) Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder
- b) sonstigen Geboten oder Verboten dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,— zu bestrafen.

(2) Bei allen gemäß Abs. 1 mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu S 300,— eingehoben werden.

§ 7

Der Nettoertrag der Parkgebühr ist für Maßnahmen zur Verbesserung und Gestaltung der innerörtlichen Verkehrssituation, insbesondere für die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Parkplätzen und Garagen zu verwenden.

§ 8

Die Organe der Bundesgendarmerie — in Orten mit Bundespolizeibehörden diese — haben an der Vollziehung dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung mitzuwirken durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

§ 9

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.